

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, zum Erlasse vom 15. Februar 1871 und zur Instruktion vom 10. Dezember 1869.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes von 1869; Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1875 Seite 82), zum Erlasse vom 15. Februar 1871 (besondere Beilage zu Nr. 11 des Bundes-Gesetzblattes von 1871; Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1875 Seite 126) und zur Instruktion vom 10. Dezember 1869.*)

Siebenter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 5.

Zulässige Flüssigkeitsmaaße betreffend.

In Ergänzung der Bestimmungen dieses Paragraphen werden hiermit auch Flüssigkeitsmaaße von 0,01 Liter Inhalt zur Eichung und Stempelung zugelassen.

Zu §. 8.

Die Form der nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2 Liter abwärts betreffend.

An Stelle der bisherigen Vorschriften über die Form der nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2 Liter abwärts treten die folgenden:

Die Maaße von 0,2, 0,1, 0,05, 0,02 und 0,01 Liter müssen in Form eines Zylinders hergestellt sein, dessen Durchmesser gleich der Höhe ist, mit der Maßgabe jedoch, daß in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 Prozent im Mehr und Weniger nachgelassen sind.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Maaße folgende Werthe, ausgedrückt in Millimeter:

Größe des Maaßes. Liter.	Berechneter Werth der Höhe und des Durchmessers.	Zulässige Grenzwerte des Durchmessers der Maaße	
		größter	kleinster
0,2	63,4	66	60
0,1	50,3	53	48
0,05	39,9	42	38
0,02	29,4	31	28
0,01	23,4	25	22

*) Anmerkung. Die nachstehenden Bestimmungen zu den §§. 5, 8, 11, 17, 52, 57 und 62 der Eichordnung, sowie der dritte Nachtrag zu dem Erlasse vom 15. Februar 1871 sind ihrem wesentlichen Inhalte nach für Elsaß-Lothringen bereits durch die Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 81) in Wirksamkeit gesetzt und finden im Uebrigen für das Reichsland keine Anwendung.